



Ausgleichsverhältnis

- Ausgleichsverhältnis 1 zu 2,0 (akkumuliert). Ergibt sich aus Kompensation für Eingriff in gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Verhältnis 1 zu 1,5 sowie Eingriff in Schutzgut Boden (Vollversiegelung) im Verhältnis 1 zu 0,5.
- Ausgleichsverhältnis 1 zu 1,8 (akkumuliert). Ergibt sich aus Kompensation für Eingriff in gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Verhältnis 1 zu 1,5 sowie Eingriff in Schutzgut Boden (Teilversiegelung und Aufschüttung) im Verhältnis 1 zu 0,3.
- Ausgleichsverhältnis 1 zu 1,5. Ergibt sich aus Kompensation für Eingriff in gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Arbeitsbereich während Bauphase).
- Ausgleichsverhältnis 1 zu 1,0. Ergibt sich aus Kompensation für Eingriff in Schutzgut Arten und Biotope, Aspekt Fauna (Lebensraumverlust heimischer Brutvögel).

Der Ausgleich für Eingriffe in die übrigen Schutzgüter auf diesen Flächen wird durch den sich aus den obenstehenden Faktoren ergebenden Kompensationsbedarf multifunktional erbracht.

Sonstige Darstellungen

- gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BNatSchG
- Grenze des auf 30 m Breite reduzierten Uferschutzstreifens gem. § 35 Abs. 2 LNatSchG
- Grenze des Plangebiets